

MOTION von Michael Welz (EDU, Oberembrach), Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf)

betreffend Abschaffung des kantonalen Tieranwaltes

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf die Weiterführung des Tieranwaltes zu verzichten.

Im kantonalen Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 ist der unten aufgeführte § 17. zu streichen.

§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die zuständige Direktion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr.

Michael Welz
Hansjörg Schmid
Heinz Kyburz

61/2010

Begründung:

Das Schweizer Stimmvolk hat am 7. März 2010 mit 70,5% Nein- Stimmen die «Tierschutz-anwalt-Initiative» in aller Deutlichkeit abgelehnt, ebenso auch das Zürcher Stimmvolk mit 63,52% Nein-Stimmen. Dieses deutliche Ergebnis zeigt einen Handlungsbedarf auf.

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich haben die strengsten Tierschutzgesetzgebungen der Welt. Sie schützen unsere Tiere wirkungsvoll vor Missetaten. Auch die Anwendung dieser Gesetze und die Kontrollen in den Tierhaltungen durch die verschiedenen Kontrollstellen funktionieren aufgrund des gewohnten Schweizer Perfektionismus bestens. Tauchen Verfehlungen auf, hilft das kantonale Veterinäramt, diese Fehler aufzudecken. Ebenso ist das Veterinäramt auch befugt, Strafen und Verzeigungen anzuordnen, welche bis zu Tierhalteverboten oder hohen Bussen hinführen.

Tieranwälte werden nur bei Strafverfahren aktiv. Viel häufiger - etwa in drei Viertel der Fälle - werden Missstände aber im Verwaltungsverfahren erledigt. Die Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte bestrafen dabei nicht nur, sondern sie suchen zusammen mit den Tierhaltenden nach Lösungen. Dies bringt den Tieren mehr als eine Häufung von Strafverfahren.

Tieranwälte benötigt es in diesem System nicht, denn sie verbessern die Situation der Tiere nicht direkt.